

# Schweizerisches Bundesblatt.

---

29. Jahrgang. III.

Nr. 28.

23. Juni 1877.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

---

## Bundesbeschluss

betreffend

Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniss.

(Vom 8. Brachmonat 1877.)

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom

25. Hornung 1876,

beschließt:

Art. 1. Im Friedensverhältniß sind zum Bezug von Fourage-Rationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

- a. die Kommandanten der Armeedivisionen,
- b. die vier Waffenchefs,
- c. die Oberinstruktoren der Infanterie und des Genie,
- d. die Kreisinstruktoren der Infanterie,
- e. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

- B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd und bis auf 240 Tage für ein zweites Pferd:
  - a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie,
  - b. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.
- C. Zu einer Vergütung bis auf 240 Tage für ein Pferd:
  - a. der Schießinstruktor,
  - b. die als Stellvertreter der Kreisinstruktoren dienstthuenden Instruktoren I. Klasse der Infanterie.

Art. 2. Um zur Rationsvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Militärbeamte oder eingetheilte Offizier darüber auszuweisen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besize des entsprechenden eigenen diensttauglichen Reitpferdes gewesen sei.

Art. 3. Die Rationenvergütung wird alljährlich vom Bundesrath nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt. Als Wartungskosten werden für das Pferd und den Tag achtzig Rappen vergütet.

Art. 4. Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Rationen vergütet.

Art. 5. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrolirt, und bleiben während der Zeit, für welche die Rationsvergütung geleistet wird, in der Schazung.

Art. 6. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin.

Art. 7. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier in effektivem Dienste steht und die gesetzlichen Pferderationen in natura bezieht, wird die Rationsvergütung für das Friedensverhältniß, sowie die Pferdewartungsvergütung suspendirt.

Art. 8. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde und Wärter zu benutzen. Ausnahmen kann das Militärdepartement gestatten.

Art. 9. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahresrationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miethe zu geben.

Art. 10. Nichtachtung der Vorschriften dieses Bundesbeschlusses kann vom Bundesrathe, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit dem Entzug der Rationsvergütung und mit der Rückforderung der rechtswidrig bezogenen Vergütungen geahndet werden.

Art. 11. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 5. Brachmonat 1877.

Der Präsident: **Marti.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 8. Brachmonat 1877.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 14. Brachmonat 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Das präsidirende Mitglied:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

Note. Datum der Publikation: 23. Brachmonat 1877.  
Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Herbstmonat 1877.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Betriebsvertrag der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti  
mit den Vereinigten Schweizerbahnen, vom 11. Mai 1876.

(Vom 16. Juni 1877.)

Tit. I

Bereits am 6. Juni vorigen Jahres übersandte die Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti dem Eisenbahn- und Handelsdepartement den am 11. Mai mit der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen abgeschlossenen Vertrag über den Betrieb der Linie Wald-Rüti und verband damit das Gesuch, es möchte die vorschriftmäßige Genehmigung der hohen Bundesversammlung dafür eingeholt werden. Der Regierungsrath des Kantons Zürich dagegen, sowie der Stadtrath von Winterthur stellten die bestimmte Forderung, es wollen die Bundesbehörden dem Vertrag ihre Genehmigung versagen. Der Regierungsrath perhorrescirt verschiedene in den Artikeln 2, 3, 7 und 12 enthaltene Punkte. Ihm erscheint im Artikel 2 die Bestimmung, wodurch die Bahnunternehmung Wald-Rüti von der Beschaffung eigenen Betriebsmaterials in der Meinung dispensirt wird, daß das Nothwendige Seitens der Vereinigten Schweizerbahnen ohne besondere Vergütung zu liefern sei, als unzulässig. Diese Entlastung geschehe offenbar im Interesse der Vereinigten Schweizerbahnen, weil diese allen Mehrbedarf an Baukapital über die anfänglich auf Fr. 900,000 fixirte Summe zu beschaffen

## **Bundesbeschluss betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniss. (Vom 8. Brachmonat 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1877
Date	
Data	
Seite	181-185
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 611

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.